



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 BOKraft zur Befreiung vom Erfordernis des Einbaus

- ☐ eines Wegstreckenzählers nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BOKraft für Mietwagen
- ☐ einer Alarmanlage nach § 25 Abs. 2 BOKraft für Mietwagen

(zutreffendes ankreuzen)

Antragstellendes Unternehmen

Firmenname (sofern vorhanden)	
Betriebssitz, Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
E-Mail	

Angaben über den/die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter (ggf. ergänzende Liste)

Nachname	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
E-Mail	

Hiermit wird für folgendes Fahrzeug / folgende Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis gemäß § 43 BOKraft beantragt:

Kennzeichen	Fahrzeug-Ident-Nr.	Hersteller/Fabrikat	Ordnungsnummer

Begründung der beantragten Ausnahme:

Wegstreckenzähler:

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sieht in § 30 Abs. 1 BOKraft vor, dass in Mietwägen ein leicht ablesbarer Wegstreckenzähler anzubringen ist. Bitte begründen Sie im unteren Feld nachvollziehbar, weshalb Sie eine Ausnahme von der technischen Ausrüstungsverpflichtung mit einem Wegstreckenzähler beantragen.

Aus der Begründung muss insbesondere hervorgehen,

- welche Beförderungen mit dem Mietwagen durchgeführt werden, z.B. Stammkunden, Krankenfahrten, Flughafenverkehr, Spontankunden usw.
- wie das Beförderungsentgelt berechnet wird (Kilometer, Zeit, Pauschale o.ä.),
- wie das Beförderungsentgelt bezahlt wird (Barzahlung, Kreditkartenzahlung, Rechnungstellung, o.ä.)

Wichtig: Der begründungslose Hinweis auf eine pauschale Berechnung des Beförderungsentgeltes reicht nicht aus. Soweit Sie eigene Abrechnungsverträge mit Kostenträgern (z.B. Krankenkassen, Fahrten für den Kostenträger Bezirk, Beförderungsvereinbarungen mit Firmen usw.) im Rahmen der beantragten Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft geltend machen, übersenden Sie uns diese bitte zur Einsichtnahme in geschwärzter bzw. anonymisierter Form.

Begründung:

Alarmanlage:

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sieht in § 25 Abs. 2 BOKraft vor, dass Mietwägen mit einer Alarmanlage versehen sein müssen, die vom Sitz des Fahrzeugführers aus in Betrieb gesetzt werden kann. Bitte begründen Sie im unteren Feld nachvollziehbar, weshalb Sie eine Ausnahme von der technischen Ausrüstungsverpflichtung mit einer Alarmanlage beantragen.

Aus der Begründung muss insbesondere hervorgehen,

- welche Beförderungen mit dem Mietwagen durchgeführt werden, z.B. Stammkunden, Krankenfahrten, Flughafenverkehr, Spontankunden usw.
- wie das Beförderungsentgelt berechnet wird (Kilometer, Zeit, Pauschale o.ä.),
- wie das Beförderungsentgelt bezahlt wird (Barzahlung, Kreditkartenzahlung, Rechnungstellung, o.ä.) und
- ob das Fahrzeug über andere Schutzvorrichtungen oder - Medien (z.B. Trennscheibe, GPS-Anbindung an eine Vermittlungszentrale, andere Notrufsysteme usw.) verfügt

Wichtig: Der begründungslose Hinweis auf eine pauschale oder bargeldlose Bezahlung des Beförderungsentgeltes reicht nicht aus. Soweit Sie eigene Abrechnungsverträge mit Kostenträgern (z.B. Krankenkassen, Fahrten für den Kostenträger Bezirk, Beförderungsvereinbarungen mit Firmen usw.) im Rahmen der beantragten Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft geltend machen, übersenden Sie uns diese bitte zur Einsichtnahme in geschwärzter bzw. anonymisierter Form.

Begründung:

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

- ☐ Mit dem/den Fahrzeug/en werden ausschließlich Beförderungen von kranken/behinderten Menschen in umgerüsteten Fahrzeugen (Liegend- oder Rollstuhlvorrichtung) durchgeführt. Entsprechende Fahrzeugnachweise sind beigelegt.

Folgende Anlagen sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:

→ Kopie der Zulassungsbescheinigung

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass im Falle einer Erteilung einer Ausnahme-genehmigung nach § 43 Abs. 1 BOKraft zur Befreiung vom Erfordernis eines Wegstreckenzählers nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BOKraft für Mietwagen, mit dem Fahrzeug ausnahmslos nur noch Fahrten zu pauschalen Festpreisen durchgeführt werden, die unbar abgerechnet werden, sodass kein Wegstreckenzähler nötig ist.

Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen zum Widerruf der Genehmigung nach § 25 Abs. 2 PBefG führen können und eine erteilte Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft widerrufen werden kann.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrags sind, nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht wurden.

Ort, Datum

Unterschrift